

Antrag

der Abgeordneten Helmut Wilhelm (Amberg), Michaelae Hustedt, Dr. Manuel Kiper, Steffi Lemke, Vera Lengsfeld, Dr. Jürgen Rochlitz, Ursula Schönberger und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Einstellung des Betriebs im Endlager Morsleben (ERAM)

Der Bundestag wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird beauftragt,

1. im Wege der Bundesaufsicht umgehend die Einstellung des Einlagerungsbetriebes im ERA Morsleben anzuordnen,
2. im derzeit durchgeführten Planfeststellungsverfahren vor dem Umweltministerium des Landes Sachsen-Anhalt den Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses zur Stilllegung und zum sicheren Abschluß der Anlage ERA Morsleben zu beantragen,
3. umgehend alle erforderlichen Gutachten in Auftrag zu geben, die zur Erlangung des Planfeststellungsbeschlusses zur Stilllegung notwendig sind.

Bonn, den 11. Mai 1995

Helmut Wilhelm (Amberg)
Michaelae Hustedt
Dr. Manuel Kiper
Steffi Lemke
Vera Lengsfeld
Dr. Jürgen Rochlitz
Ursula Schönberger
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Da die Umsetzung der Richtlinie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in nationales Recht nach den Feststellungen des EuGH im Urteil vom 9. August 1994 nur unvollständig und mit erheblicher Verspätung erfolgte und insofern die EG-Richtlinie seit dem 8. Juli 1988 in der Bundesrepublik Deutschland als unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht neben dem UVPG Anwendung findet und zu beachten ist, zwingt allein

bereits die Tatsache der seit 1990 fehlenden und nicht durchgeführten UVP dazu, den Einlagerungsbetrieb im Endlager Morsleben im Wege der Bundesaufsicht umgehend einzustellen.

Daneben ist nicht auszuschließen, daß die im Gesetzgebungsverfahren verfügte Weitergeltung der Betriebsgenehmigung für das ERA Morsleben von den hiermit befaßten Gerichten als nicht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehend und rechtswidrig bewertet wird. Ein in naher Zukunft gerichtlich verfügter Einlagerungsstopp ist durchaus denkbar. Im Jahre 1990 wurden durch Gesetzgebungsakte und staatsvertragliche Regelungen (I. Staatsvertrag über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion, Einigungsvertrag, Umweltrahmengesetz (URG) der ehemaligen DDR sowie Einfügung von § 57a AtG) die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, um die nach ehemaligem DDR-Verwaltungsrecht 1986 erteilte Betriebsgenehmigung für das Endlager Morsleben in Sachsen-Anhalt in bundesdeutsches Recht zu überführen. Die Betriebsgenehmigung gilt einem Urteil des BVerwG zufolge bis zum 30. Juni 2000 als fiktiver Planfeststellungsbeschluß fort. Das OVG Magdeburg hat die durchgeführten gesetzgeberischen Maßnahmen als „inhaltliche Umgestaltung“ der Betriebsgenehmigung und „Sonderregelung“ charakterisiert (Beschluß vom 13. Dezember 1993, OVG M 29/93, S. 9). Tatsächlich handelt es sich um eine „wesentliche rechtliche Änderung für die Zukunft“.

Sowohl die Richtlinie 85/357/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) als auch das UVPG der Bundesrepublik Deutschland sprechen von „Vorhaben“ bzw. „Projekten“, bei denen die Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend vorgeschrieben ist. Als Projekt im Sinne der Richtlinie werden grundsätzlich die Einrichtung und der Betrieb atomarer Anlagen sowie Änderungen an solchen Anlagen, zu denen auch die „Lagerstätten für die Verwahrung atomarer Abfallstoffe“ zählen, genannt.

In der Anlage zu § 3 UVPG wird der Begriff des „Vorhabens“ für die Bundesrepublik Deutschland unter Nummer 3 dann wie folgt konkretisiert: „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes, die einer Planfeststellung nach § 9b AtG bedürfen“. In § 2 UVPG wird die Umweltverträglichkeitsprüfung dann allerdings lediglich für solche Vorhaben vorgeschrieben, die der Entscheidung im verwaltungsbehördlichen Verfahren vorbehalten sind, wobei im Katalog des § 2 Abs. 3 Nr. 1 UVPG als „Entscheidungen“ lediglich die zu treffenden Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungsbeschlüsse und sonstige behördliche Entscheidungen über Vorhaben, die einungsverfahren durchlaufen, aufgezählt sind.

Die im Falle der Betriebsgenehmigung der ERA Morsleben auf dem Gesetzgebungswege vorgenommene „wesentliche rechtliche Änderung für die Zukunft“ bzw. „Sonderregelung“ der „inhaltlichen Umgestaltung“ durch Gleichsetzung der ehemaligen DDR-Genehmigung mit einem Planfeststellungsbeschluß

nach bundesdeutschem Recht findet sich in der Ausgestaltung der EG-Richtlinie durch das 1990 verkündete UVPG nicht.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 9. August 1994 (C-396/92) bereits festgestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland die EG-Richtlinie 85/357/EWG verspätet umgesetzt hat und es von daher gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie nicht gestattet ist, Projekte, für die das Genehmigungsverfahren nach dem 3. Juli 1988 eingeleitet wurde, von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung auszunehmen.

Spätestens anläßlich der Umsetzung der Richtlinie durch Verkündung und Inkrafttreten des UVPG im Jahre 1990 hätte der nationale Gesetzgeber Anlaß gehabt, den ursprünglich für undenkbar gehaltenen, von daher nicht aufgegriffenen und ausdrücklich in der EG-Richtlinie geregelten Sonderfall, der aufgrund der Ereignisse in der DDR im Herbst 1989 und der unmittelbar bevorstehenden Wiedervereinigung nun eingetreten war, im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht zu durchdenken und im Sinne der zumindest die Bundesrepublik Deutschland als EG-Mitglied bindenden Zielsetzungen der Richtlinie zu regeln.

Im zur Zeit vor dem Umweltministerium in Sachsen-Anhalt beantragten Planfeststellungsverfahren sind bisher lediglich Vorüberlegungen und Pläne zum Weiterbetrieb der Anlage ab dem 1. Juli 2000 bekannt. Ein Stilllegungskonzept ist bisher nicht entwickelt worden; die hierfür notwendigen Grundlagendaten fehlen bisher vollständig.

Bei gerichtlich bzw. im Wege der Bundesaufsicht verfügter Betriebseinstellung muß ebenso wie bei einem den Weiterbetrieb im Jahre 2000 nicht zulassenden Planfeststellungsbeschluß umgehend ein Stilllegungskonzept vorgelegt werden. Die Gewinnung der hierfür erforderlichen Grundlagendaten wird – da es sich um ein Erstprojekt handelt – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Die Vorarbeiten sind daher unverzüglich aufzunehmen, die erforderlichen Gutachten und Untersuchungen umgehend in Auftrag zu geben.

